

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737, 740)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. ABSCHNITT

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Name; Sitz der Kreisverwaltung
- Art. 3 Wappen und Fahnen; Dienststempel

2. ABSCHNITT

Wirkungskreis

- Art. 4 Wirkungskreis im allgemeinen
- Art. 5 Eigene Angelegenheiten
- Art. 6 Übertragene Angelegenheiten

3. ABSCHNITT

Kreisgebiet

- Art. 7 Gebietsumfang
- Art. 8 Änderungen und Zuständigkeit
- Art. 9 Folgen der Änderungen
- Art. 10 Bekanntmachung; Gebühren

4. ABSCHNITT

Kreisangehörige

- Art. 11 Kreiseinwohner und Kreisbürger
- Art. 12 Wahlrecht
- Art. 12 a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Art. 12 b Bürgerantrag
- Art. 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- Art. 14 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 14 a Entschädigung
- Art. 15 Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Kreislasten

5. ABSCHNITT

Kreishoheit

- Art. 16 Umfang der Kreishoheit
- Art. 17 Kreisrecht
- Art. 18 Inhalt der Satzungen
- Art. 19 (*weggefallen*)
- Art. 20 Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung
- Art. 21 Verfügungsverfügungen; Zwangsmaßnahmen

ZWEITER TEIL

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

1. ABSCHNITT

Kreisorgane und ihre Hilfskräfte

- Art. 22 Hauptorgane
- Art. 23 Rechtsstellung; Aufgaben des Kreistags
- Art. 24 Zusammensetzung des Kreistags
- Art. 25 Einberufung des Kreistags
- Art. 26 Aufgaben des Kreis Ausschusses
- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Einberufung
- Art. 29 Weitere Ausschüsse
- Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten
- Art. 31 Der Landrat
- Art. 32 Stellvertreter des Landrats
- Art. 33 Vorsitz im Kreistag; Vollzug der Beschlüsse
- Art. 34 Zuständigkeit des Landrats
- Art. 35 Vertretung des Landkreises nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- Art. 36 (*weggefallen*)
- Art. 37 Landratsamt
- Art. 38 Kreisbedienstete
- Art. 39 Stellenplan

2. ABSCHNITT

Geschäftsgang

- Art. 40 Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Ausschüsse
- Art. 41 Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit
- Art. 42 Teilnahme- und Abstimmungspflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige
- Art. 43 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 44 Einschränkung des Vertretungsrechts
- Art. 45 Form der Beschlußfassung; Wahlen
- Art. 46 Öffentlichkeit
- Art. 47 Handhabung der Ordnung

Art. 48 Niederschrift

Art. 49 *(weggefallen)*

3. ABSCHNITT

Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

Art. 50 Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit

Art. 50 a Geheimhaltung

Art. 51 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

Art. 52 Übernahme von Gemeindeaufgaben

Art. 53 Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Art. 54 Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

DRITTER TEIL

Landkreiswirtschaft

1. ABSCHNITT

Haushaltswirtschaft

Art. 55 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Art. 56 Grundsätze der Einnahmbeschaffung

Art. 57 Haushaltssatzung

Art. 58 Haushaltsplan

Art. 59 Erlaß der Haushaltssatzung

Art. 60 Planabweichungen

Art. 61 Verpflichtungsermächtigungen

Art. 62 Nachtragshaushaltssatzungen

Art. 63 Vorläufige Haushaltsführung

Art. 64 Mittelfristige Finanzplanung

2. ABSCHNITT

Kreditwesen

Art. 65 Kredite

Art. 66 Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten

Art. 67 Kassenkredite

3. ABSCHNITT

Vermögenswirtschaft

Art. 68 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

Art. 69 Veräußerung von Vermögen

Art. 70 Rücklagen, Rückstellungen

Art. 71 Insolvenzverfahren

Art. 72 Begriff; Verwaltung

Art. 73 Änderung des Verwendungszwecks; Aufhebung der Zweckbestimmung

4. ABSCHNITT

Unternehmen des Landkreises

- Art. 74** Rechtsformen
- Art. 75** Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
- Art. 76** Eigenbetriebe
- Art. 77** Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
- Art. 78** Organe des Kommunalunternehmens; Personal
- Art. 79** Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
- Art. 80** Unternehmen in Privatrechtsform
- Art. 81** Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform
- Art. 82** Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
- Art. 83** Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises
- Art. 84** Anzeigepflichten
- Art. 85** (*weggefallen*)

5. ABSCHNITT

Kassen- und Rechnungswesen

- Art. 86** Kreiskasse
- Art. 87** Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften
- Art. 88** Rechnungslegung, Jahresabschluss
- Art. 88 a** Konsolidierter Jahresabschluss

6. ABSCHNITT

Prüfungswesen

- Art. 89** Örtliche Prüfungen
- Art. 90** Rechnungsprüfungsamt
- Art. 91** Überörtliche Prüfungen
- Art. 92** Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen
- Art. 93** Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen

VIERTER TEIL

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. ABSCHNITT

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

- Art. 94** Sinn der staatlichen Aufsicht
- Art. 95** Inhalt und Grenzen der Aufsicht
- Art. 96** Rechtsaufsichtsbehörden
- Art. 97** Informationsrecht
- Art. 98** Beanstandungsrecht
- Art. 99** Recht der Ersatzvornahme
- Art. 100** Bestellung eines Beauftragten
- Art. 101** Fachaufsichtsbehörden

Art. 102 Befugnisse der Fachaufsicht

Art. 103 Genehmigungsbehörde

Art. 103 a Ausnahmegenehmigungen

2. ABSCHNITT

Rechtsmittel

Art. 104 (*weggefallen*)

Art. 105 Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Art. 106 (*weggefallen*)

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 107 Einwohnerzahl

Art. 108 Inkrafttreten

Art. 109 Ausführungsvorschriften

Art. 110 Einschränkung von Grundrechten

ERSTER TEIL

Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. ABSCHNITT

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen**Art. 1 Begriff**

¹Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. ²Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Art. 2 Name; Sitz der Kreisverwaltung

¹Der Sitz der Kreisverwaltung und der Name des Landkreises werden nach Anhörung des Kreistags mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. ²Namensänderungen, die nur die Schreibweise betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Landtags.

Art. 3 Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

(1) ¹Die Landkreise können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. ²Sie sind verpflichtet, sich bei der Änderung bestehender und der Annahme neuer Wappen und Fahnen von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen und, soweit sie deren Stellungnahme nicht folgen wollen, den Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. ²Die übrigen Landkreise führen in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

2. ABSCHNITT

Wirkungskreis

Art. 4 Wirkungskreis im allgemeinen

- (1) Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.
- (2) Die Aufgaben der Landkreise sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Art. 5 Eigene Angelegenheiten

- (1) Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.
- (2) ¹In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen. ²Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Art. 6 Übertragene Angelegenheiten

- (1) Der übertragene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.
- (2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Landkreisen Weisungen erteilen.
- (3) ¹Den Landkreisen können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. ²Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. ABSCHNITT

Kreisgebiet

Art. 7 Gebietsumfang

Die Gesamtfläche der dem Landkreis zugeteilten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet das Kreisgebiet.

Art. 8 Änderungen und Zuständigkeit

(1) ¹Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihrem Bestand oder Gebiet geändert werden. ²Änderungen im Gebiet müssen insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Landkreise Rücksicht nehmen. ³Art. 5 Abs. 3 und Art. 5 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) bleiben unberührt.

(2) Änderungen im Bestand von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen.

(3) ¹Änderungen im Gebiet von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen, wenn mindestens eine ganze Gemeinde oder ein ganzes gemeindefreies Gebiet umgegliedert wird. ²Sonstige Gebietsänderungen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, wenn sie mit einer Änderung im Gebiet von Bezirken verbunden sind, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vorgenommen.

(4) Im Verfahren nach Absatz 2 oder 3 können Änderungen nach Art. 11 GO, die mit Änderungen im Bestand oder Gebiet von Landkreisen rechtlich oder sachlich zusammenhängen, miterledigt werden, soweit die Änderungen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO durch Rechtsverordnung vorgenommen werden können.

(5) ¹Vor der Änderung sind die beteiligten Landkreise sowie die Gemeinden und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet zu hören. ²Den Kreisbürgern, deren Kreiszugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

Art. 9 Folgen der Änderungen

(1) ¹Bei Änderungen im Bestand von Landkreisen ist die Fortgeltung von Kreisrecht in der Rechtsverordnung gemäß Art. 8 Abs. 2 zu regeln. ²Bei Gebietsänderungen erstreckt sich das Recht des aufnehmenden Landkreises auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für das Recht der durch die Änderung betroffenen Gemeinden.

(2) ¹Soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemäß Art. 9 Abs. 2 der Bezirksordnung zuständig ist, regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. ²Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Kreistags für den Rest der Wahlzeit anordnen. ³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. ⁴Die Regierung trifft auch entsprechende Regelungen für die durch die Änderung betroffenen Gemeinden oder kann damit für kreisangehörige Gemeinden die Landratsämter beauftragen.

(3) ¹Bei Änderungen im Gebiet werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden geregelt. ²Der Übereinkunft kommt in dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung, unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. ³Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerechtshof als Schiedsgerichte.

(4) ¹Bei Änderungen im Bestand wird in der Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 2 ein Landkreis als Gesamtrechtsnachfolger bestimmt. ²Die Bestimmung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung. ³Wird das Gebiet eines Landkreises auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Gemeinden aufgeteilt, so findet zwischen dem Gesamtrechtsnachfolger und den anderen Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden, denen Gebiet des aufgeteilten Landkreises zugeweiht wurde, eine Auseinandersetzung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften statt.

(5) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt im neuen Landkreis.

Art. 10 Bekanntmachung; Gebühren

(1) Rechtsverordnungen der Regierung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 sind im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

(2) Für Änderungen nach Art. 8 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden landesrechtlich geregelte Abgaben nicht erhoben.

4. ABSCHNITT

Kreisangehörige

Art. 11 Kreiseinwohner und Kreisbürger

(1) ¹Kreisangehörige sind alle Kreiseinwohner. ²Sie haben gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten. ³Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Kreisbürger sind alle Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für die Kreiswahlen besitzen.

Art. 12 Wahlrecht

Die Kreisbürger wählen den Kreistag und den Landrat.

Art. 12 a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Kreistag kann beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.